

Newsletter Nr. 01

Info über Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens

Guten Tag

Die Bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Schweiz sind seit 1. Juni 2002 in Kraft. Das Personenfreizügigkeitsabkommen koordiniert die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme. Dabei behält jedes Land die Struktur und Umfang der Leistungen seiner Sozialversicherungen bei. Dieses Freizügigkeitsabkommen vereinfacht die Versicherungsunterstellung der Schweizerinnen und Schweizer sowie der Staatsangehörigen der EG, welche gleichzeitig in mehreren EG-Staaten und der Schweiz arbeiten. Sie rechnen in der Regel die Sozialversicherungen für sämtliche Einkünfte nur noch in einem Land ab.

Betroffen von dieser Regelung sind alle Erwerbstätigen, Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden, mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder derjenigen eines EG-Staates, welche im Gebiet der Schweiz und der EG arbeiten.

Per 1. April 2006 wurde dieses Personenfreizügigkeitsabkommen auf zehn neue EG-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie unter www.bsv.admin.ch/int/aktuell/d/mitteilung_060302.htm

Haben Sie konkrete Fragen betreffend Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge? Wenn ja, senden Sie uns eine E-Mail an info@akzug.ch mit folgenden Angaben:

- Nationalität des Arbeitnehmers
- Ort des Wohnsitzes (Familienwohnsitz)
- Erwerbstätigkeit (als Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbender) in welchen Ländern

Freundliche Grüsse
Ausgleichskasse Zug